



ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Aktenzeichen: 774/24/0338567/2

Datum: 17.12.2024

Sachbearbeiter: Frau Lehmann, A.

Telefon: 03306 / 750 - 1204

Fax: 0331 283 4616 0017

Aktenzeichen: 774/24/0338567/2

(bei allen Antworten bitte angeben)

Kassenzeichen: 2452012451830

(bei allen Zahlungen bitte angeben)

Herr
Gheorghe Turosu
Metzgerstr. 49
52070 Aachen

Bußgeldbescheid

Betroffene(r): Gheorghe Turosu
Geburtsname: Turosu, geboren am: 10.11.1990 in: Macin

Sehr geehrter Herr Turosu,

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Feststellungstag: 08.10.2024, 18:23 Uhr Fahrzeugart: LKW amtl. Kennzeichen: AC-DV407

Feststellungsort: BAB 2, km 40,0, in FR AS Ziesar / Magdeburg

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 17 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 060 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 077 km/h.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 11.1.4 BKat

Beweismittel: Beweisfoto, Lasermessung, PoliScan. Messung 24723345, Bildnummer 874.

Zeuge(n): Herr Reg.Ang. Lars Berndt

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Gemäß § 17 OWiG wird eine Geldbuße festgesetzt 140,00 EUR
- 2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 105 Abs. 1 OWiG).
 - Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) 25,00 EUR
 - Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG)
 - a) der Bußgeldbehörde 3,50 EUR
 - b) der Polizei/Gemeinde 0,00 EUR
 - c) Sonstige 0,00 EUR

Die zu zahlende Gesamtsumme beträgt 168,50 EUR

Hinweis: Zahl der Punkte gemäß BKatV: 1

Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:

Montag 8:00 bis 11:00 Uhr
Dienstag und 8:00 bis 11:30 Uhr
Donnerstag und 12:30 bis 15:30 Uhr

Bankverbindung:

Kontoinhaber ZD Pol BB
IBAN DE10 1000 0000 0016 0015 50
BIC MARKDEF1100
Kreditinstitut DEUTSCHE BUNDESBANK,
Filiale Berlin
Verwendungszweck 2452012451830

Erreichbarkeiten der ZBSt Gransee

E-Mail: zentrale.bussgeldstelle@
polizei.brandenburg.de (max. 20MB)
elektronisches Behördenpostfach:
Zentraldienst der Polizei
15806 Zossen
S.A.F.E.-Verzeichnisdienst der Justiz

sowie nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie innerhalb von **2 Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde Einspruch einlegen. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Sie können den Rechtsbehelf auch elektronisch über unser besonderes elektronisches Behördenpostfach (§ 6 ERVV) Zentraldienst der Polizei, S.A.F.E-Verzeichnisdienst der Justiz im zugelassenen Dateiformat PDF (portable data format) mit einfacher Signatur (Artikel 3 Nummer 12 Verordnung (EU) Nummer 910/2014) einlegen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Rechtsbehelf als PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die o. g. Behörde zu übermitteln.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bescheid rechtskräftig und unanfechtbar.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Frau Lehmann, A.

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den geforderten Gesamtbetrag bis spätestens **2 Wochen** nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides auf folgendes Konto.

Zahlungsempfänger:	ZD Pol BB
IBAN:	DE10 1000 0000 0016 0015 50
BIC:	MARKDEF1100
Betrag:	168,50 EUR
Verwendungszweck:	2452012451830

Wurden Ihnen in diesem Bescheid Zahlungserleichterungen bewilligt, sind die abweichend bestimmten Zahlungsfristen maßgeblich (§ 66 Absatz 2 Ziffer 2a OWiG).

Eine pünktliche und vollständige Erfüllung der Zahlungspflicht liegt in Ihrem eigenen Interesse, da so Maßnahmen der Zwangsvollstreckung und damit verbundene weitere Kosten für Sie vermieden werden (§ 95 Absatz 1 OWiG).

Sollten Sie dieser Zahlungsverpflichtung durch Zahlungsunfähigkeit nicht nachkommen können, so teilen Sie der Zentralen Bußgeldstelle innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist bitte schriftlich oder zur Niederschrift mit, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist (§ 66 Absatz 2 Ziffer 2b OWiG). Zur Glaubhaftmachung Ihrer Aussagen fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei.

Sofern Sie der Zahlungsaufforderung ohne Darlegung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nicht nachkommen, müssen Sie mit der Anordnung von Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) durch das zuständige Amtsgericht rechnen (§ 66 Absatz 2 Ziffer 3 OWiG).

Im andauernden Einspruchsverfahren ist grundsätzlich von der Zahlung abzusehen. In der Regel kann von der Rücknahme des Einspruches ausgegangen werden, wenn die Zahlung der Geldbuße nach Einlegung des Einspruches erfolgt.

Hinweise zum Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie haben die Möglichkeit, im Einspruch Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die zu Ihrer Entlastung führen können.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist zur Einlegung des Einspruchs einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb einer Woche ab Wegfall des Hindernisses bei der Zentralen Bußgeldstelle gestellt werden und Angaben über die versäumte Frist, den Hinderungsgrund und den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses enthalten. Diese Angaben sind bereits bei Antragstellung glaubhaft zu machen (z. B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person, Rechnungen). Die bloße Angabe von Mitteln zur Glaubhaftmachung genügt regelmäßig nicht und führt zur Verwerfung des Antrages.

Im Ergebnis der Prüfung Ihres Einspruches kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Zentrale Bußgeldstelle den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruches nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter. Bis zum Termin der Hauptverhandlung haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihren eingelegten Einspruch zu überdenken und gegebenenfalls schriftlich zurückzunehmen. In diesem Falle

wird der erlassene Bußgeldbescheid in seiner bestehenden Form rechtskräftig und vollstreckbar. Eine erneute Zahlungsaufforderung wird nicht mehr versandt.

Wird nach Einspruchseinlegung die Geldbuße vom Gericht festgesetzt, erhalten Sie eine Kostenrechnung mit Zahlungsaufforderung von der Gerichtskasse.

Hinweise zu den Punkten

Die Zahl der Punkte ist unverbindlich. Die Bewertung erfolgt vorläufig durch das Kraftfahrt-Bundesamt und endgültig durch die für Maßnahmen nach dem Mehrfachtäter-Punktesystem zuständige Verwaltungsbehörde. Ein Rechtsmittel (Einspruch) gegen die Punkte ist nicht möglich.



Hinweise zum automatisierten Verfahren

Bis zum Abschluss des Verfahrens sind Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert und werden danach gelöscht.

Alle oben genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche, weibliche und diverse Personen.

Erläuterung der Abkürzungen:

OWiG = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

StVO = Straßenverkehrsordnung

BKatV = Bußgeldkatalogverordnung

FZV = Fahrzeug-Zulassungsverordnung

StVG = Straßenverkehrsgesetz

StVZO = Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung

FeV = Fahrerlaubnisverordnung

StPO = Strafprozessordnung